

# Luftschutztauglichkeit von Einäugigen, resp. praktisch "einseitig Blinden"

Autor(en): **Dettling**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362833>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Luftschutztauglichkeit von Einäugigen, resp. praktisch

## «einseitig Blinden»

Von Hptm. Dettling, D'chef San. LO Bern, Vorsitzender der UC LO Ter. Kr. 3

Die Frage, wie weit Einäugige, resp. praktisch «einseitig Blinde» für den Luftschutzdienst im allgemeinen und für einzelne Dienstzweige im speziellen verwendet werden dürfen, hat uns schon lange beschäftigt. Verbindliche Gesichtspunkte für die Luftschutztauglichkeit sind bis jetzt nicht herausgegeben worden. Durch die Luftschutz-UC LO Bern haben wir seit der Mobilisation versucht, den relativen Ansprüchen gerecht zu werden und Erfahrungen zu sammeln, speziell auch in bezug auf die Auswirkungen auf die geltende Gesetzgebung der Eidg. Militärversicherung, unter spezieller Berücksichtigung der Einschränkung der Krankmeldungen erst nach drei Tagen Dienst für den Luftschutz. Die Luftschutz-UC hat ausserdem davon auszugehen, dass uns relativ wenig Militärdiensttaugliche zur Verfügung gestellt werden, sondern zur Hauptsache hilfswirtschaftliche und auch für Militärdienst untaugliche und freiwillige Personen (inklusive Frauen).

Dadurch, dass die Luftschutzorganisation einen bedeutenden Ausbau erfahren hat, auch in bezug auf die militärischen Ansprüche, müssen die Anforderungen an die Luftschutztauglichkeit einigermaßen Schritt halten.

Unter den Einäugigen (resp. einseitig praktisch Blinden) befinden sich nicht selten Personen, welche sonst militärdiensttauglich wären. Für den Militärdienst wird diese Gruppe untauglich erklärt und eventuell dem Hilfsdienst zugewiesen.

Der Luftschutz hat aber für die Tauglichkeit andere Bedingungen aufzustellen als die anderen HD-Gattungen (der Luftschutz rekrutiert sich zum Teil aus der HD-Gattung Nr. 4), indem der HD 31 verschiedene Gattungen kennt, welche im weitesten Rahmen gesundheitlichen Fähigkeiten gerecht werden können.

Im allgemeinen muss daran festgehalten werden, dass alle Dienstzweige des Luftschutzes bedeutende körperliche Leistungen zu vollbringen haben und dass im Ernstfall die Verletzungsgefahr relativ hoch wäre, gerade auch für die Augen, aber auch bei vielen Uebungen (ganz speziell bei Feuerwehr und technischem Dienst).

Der Verlust der Sehkraft des einen Auges bedingt trotz tadelloser Sehfunktion des noch vorhandenen Auges, dass die Fähigkeit Tiefenunterschiede prompt und sicher zu beurteilen, verloren geht, wodurch die Sicherheit in einer Reihe von Berufsarbeiten leidet. Die Verunglückungsgefahr ist erhöht, speziell durch die Unsicherheit in der Distanzbewertung. Das Gesichtsfeld des erhaltenen Auges ist kleiner geworden; vor allem leidet aber das Tiefenschätzungsvermögen und das binokular-stereoskopische Sehen. Es bedarf beider

Augen, um die Distanz, die Plastizität und Grösse von Objekten prompt und präzise und mit zugänglicher Schärfe zu beurteilen. Der Einäugige ist also gegenüber den Zweiäugigen in bezug auf das körperliche Sehen für immer im Nachteil.

Der Verlust des einen Auges wird im Versicherungswesen mit einer Entschädigung von 25 bis 33 %, je nach der beruflichen Beanspruchung, bewertet. Dazu kommt aber das Risiko der totalen Erblindung bei einer Verletzung oder Erkrankung des erhaltenen Auges. Dieses totale Invaliditätsrisiko ist ganz ausserordentlich, weshalb alle Einäugigen militärdienstuntauglich erklärt werden. Neuerdings können sie nun aber zum HD kommen.

Beim Luftschutz kommen dazu die Nachteile der Einschränkung des Gesichtsfeldes beim unvermeidlichen Tragen von Masken.

In Berücksichtigung der relativ hohen Gefährdung durch Splitter bei der Arbeit aller Luftschutzdienstzweige und der Gefahr der totalen Invalidität bei Verletzungen und Erkrankungen des gesunden Auges, erachte ich es deshalb nach Fühlungnahme mit der EMV für richtig, dass wir die Einäugigen, respektiv praktisch einseitig Blinden, nicht mehr für den Luftschutz verwenden und versuchen, die bereits im Luftschutz stehenden, durch die UC auszuschneiden.

Im Luftschutz kommen nun stabilere Verhältnisse. Inzwischen werden aber auch die Ansprüche, so auch die soldatischen, immer wieder erhöht, so dass wir, wenn es die Mannschaftsbestände erlauben, die relativ Tauglichen und in höherem Grade durch den Dienst Gefährdeten ausscheiden müssen.

Einäugige kämen schliesslich nur für gewisse Bureaudienste, z. B. Telephondienst, in Betracht, doch müssen wir, jedenfalls in grösseren Organisationen, auf dem Standpunkt stehen, dass wir keine solchen Ausnahmefälle schaffen können, wo nur eine bestimmte innendienstliche Arbeit verrichtet werden kann.

Nach den Erfahrungen im Rahmen der UC LO Ter. Kreis 3, welche seit Frühjahr 1941 besteht, wurde bis jetzt auf dieses relativ hohe Invaliditätsrisiko bei der Zuteilung zu den Dienstzweigen jedenfalls zu wenig Rücksicht genommen. So waren zwei von diesen Fällen bei der Feuerwehr eingeteilt und einer beim chemischen Dienst; beim letzteren Fall bestand eine chronische Entzündung der Hornhaut (Keratitis chronica nach herpes corneae), welche immer wieder rezidierte und bereits zu einer vollständigen Trübung der Hornhaut und dadurch zur praktischen Erblindung geführt hatte; trotzdem wurde der Mann als Korporal zum chemischen Dienst zugeteilt. Diese

Fälle zeigen übrigens, wie wichtig und berechtigt die Forderung ist, dass es nun an der Zeit ist, alle Luftschutzleute durch eine sanitärische Beurteilung gehen zu lassen.

Von der Eidg. Militärversicherung habe ich soeben von einem Fall aus der letzten Zeit Kenntnis bekommen, wo ein 22jähriger, verheirateter

Mann, mit drei Kindern, der durch einen Unfall ein Auge verloren hatte (bei der Suva versichert), für den Hilfsdienst eingezogen wurde und dort durch Sturz eine Zersplitterungsfraktur der Stirn erlitt, wodurch der Augennerv des gesunden Auges so verletzt wurde, dass nun vollständige Blindheit eingetreten ist.

## Der Wettkampf im Luftschutzdienst Von Oblt. P. Leimbacher

Armeemeisterschaften und die Bewerbung um das Sportabzeichen haben den Wettkampf und die physische Ausbildung des Körpers in vermehrtem Masse in den Vordergrund gestellt. Die Anforderungen, die in der Armee und im zivilen Leben an den Bürger gestellt werden, bringen es mit sich, dass er seinen Körper trainiert und fit halten will. Das hat zur Folge, dass dem Wettkampf, der eine tüchtige und wertvolle Erziehung zum Kampf ist, mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Armee hat aus diesen Gründen den modernen Wettkampf in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Da er zum grössten Teil den Bedürfnissen der entsprechenden Waffengattung angepasst ist, wird er zu keiner Spielerei, sondern zur Erziehung zum Kampf. Da auch im Luftschutzdienst die Anforderungen, die an den einzelnen Mann gestellt werden, bedeutend grösser sind, als vor dem Kriege je angenommen wurde, erhebt sich die Frage, ob nicht auch für den Luftschutzdienst der militärische Wettkampf in gewissem Rahmen in das Arbeitsprogramm übernommen werden soll. Dabei ist es mir bewusst, dass für den Luftschutz nicht genau die gleichen Verhältnisse gelten, wie für die aktive Armee. Der Wettkampf ist jedoch nicht nur eine Leistungsprüfung, sondern er ist ein Ansporn zur Weiterausbildung des einzelnen Mannes, wobei diese teilweise auch ausserdienstlich erfolgen kann. Wenn der Wettkampf nicht zur Spielerei wird, sondern zur Prüfung des Könnens des Einzelnen oder einer Gruppe und als Ansporn zur Erzielung von Höchstleistungen dient, so darf er mit ruhigem Gewissen auch für den Luftschutz propagiert werden.

Selbstverständlich ist, dass der Wettkampf den Aufgaben und der Leistungsfähigkeit der Truppe angepasst werden muss. Für uns wird demnach kein Handgranatenwerfen, kein Durchkriechen von Sappen und anderer Hindernisse in Frage kommen, sondern der Wettkampf muss mit den Arbeitsgebieten und den Kenntnissen eines Luftschutzsoldaten harmonieren. Ich habe mit einem Zug Soldaten des Dienstzweiges Polizei eine Leistungsprüfung in Form eines Wettkampfes durchgeführt.

Es wurden folgende Aufgaben gestellt:

1. Die Wettkampfpatrouille, die aus drei Soldaten bestand, erhielt einen Wachtbefehl.

2. Sie musste ein Quartier auf einer bestimmten Route durchfahren.
3. Beim Punkte A wurde der Patrouille von einem Schiedsrichter eine Photographie, die von seinem Standpunkt aus aufgenommen war, vorgelegt. Diese zeigte auf der Strasse eine mächtige Lache, die als Kampfstofflache erkenntlich war. Die Patrouille hatte die zu treffenden Vorkehrungen zu schildern und eine schriftliche Meldung über den Schaden abzufassen. Hierauf erhielt sie den Befehl, auf einem selbst zu suchenden Weg zum Punkte B zu fahren.
4. Beim Punkte B erfolgten Riechproben. Hierauf wurde sie zum Punkte C beordert.
5. Am Punkte C waren Verletzte ausgelegt, welche der ersten Hilfe bedurften, die von den Patrouillen zu leisten war.
6. Bei Punkt D musste die Patrouille in Deckung gehen, da in der Nähe Fallschirmabspringer mit Truppen im Gefecht lagen. In Deckung erreichte sie der Gasbefehl.
7. Unter Gasschutz wurde der Punkt E erreicht, wo ein grösseres Gebäude durch eine Brisanzbombe zerstört war und einige Verletzte und Tote herumlagen, während das Nebengebäude in Brand stand. Ein Mann musste mündlich die Meldung dieses Schadenfalls dem KP überbringen, während die übrigen Leute zum Punkt F beordert wurden, wobei jedoch verschiedene Strassenzüge infolge Zerstörungen gesprengt waren, so dass der nächste Weg gesucht werden musste. Der Gasschutz war vor dem Abmarsch aufgehoben worden.
8. Auf dem Weg nach dem Punkte F geriet die Patrouille in eine Gaswolke.
9. Bei Punkt F musste ein Kroki eines wichtigen Objektes aufgenommen werden. Der Weg führte weiter auf den Beobachtungsposten X.
10. Dort musste eine Beobachtungsaufgabe gelöst werden. Von dort war die Rückfahrt zum KP frei.
11. Als Schlüsselaufgabe musste im KP die mündliche Meldung des Schadenfalls E wiederholt und dem Uebungsleiter der eingangs erhaltene Wachtbefehl hergesagt werden.